



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Interpellation Nr. 218 2004/2009

von Hans Stutz

namens der G/JG-Fraktion

vom 8. Januar 2007

(StB 620 vom 27. Juni 2007)

**Wurde anlässlich der
37. Ratssitzung vom
8. November 2007
beantwortet.**

Zu den Auswirkungen der neuen Skos-Richtlinien auf die städtischen SozialhilfebezügerInnen

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Zu 1.:

Wie viele SozialhilfebezügerInnen haben in der Stadt Luzern im Jahr 2005 ab 1. Juli und wie viele haben 2006 Sozialhilfe bezogen? Wie viele haben weniger bezogen als ihnen vor der Änderung der Skos-Richtlinien zustand bzw. zugestanden hätte?

Mit der Revision der Richtlinien verfolgte die SKOS zwei Ziele: Einerseits wurde ein Anreizsystem eingeführt, andererseits sollten die Sozialhilfeausgaben reduziert werden. Neu wurde deshalb bei der Festsetzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt nicht mehr auf die untersten 20 % der Einkommen abgestellt, sondern auf die untersten 10 %.

Die Sozialhilfe kennt zwei unterschiedliche Auswertungsmethoden. Im Geschäftsbericht der Stadt Luzern werden alle Unterstützungseinheiten mit Sozialhilfezahlungen gezählt. Im Unterschied dazu werden bei der Erhebung der Städteinitiative Unterstützungseinheiten u. a. von Personen, bei denen die Stadt Luzern gegenüber anderen Gemeinwesen ausschliesslich kostenersatzpflichtig ist, nicht mitgezählt. Die folgenden Ausführungen basieren auf den Zahlen der Städteinitiative.

Im Jahr 2005 haben 2290 Personen (1602 Dossiers) mindestens eine Sozialhilfezahlung erhalten, und im Jahr 2006 waren es 2247 Personen (1632 Dossiers). Personen, die entweder eine Integrationszulage oder einen Einkommens-Freibetrag erhalten, werden im Vergleich zu den „alten“ Richtlinien nicht schlechter gestellt. Keine Anreizleistung erhält,

- wer sich nicht im Rahmen seiner Möglichkeiten um die Verbesserung seiner Situation bemüht;
- wer neu wirtschaftliche Sozialhilfe bezieht, da zuerst die erbrachte Integrationsleistung nachgewiesen werden muss.

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

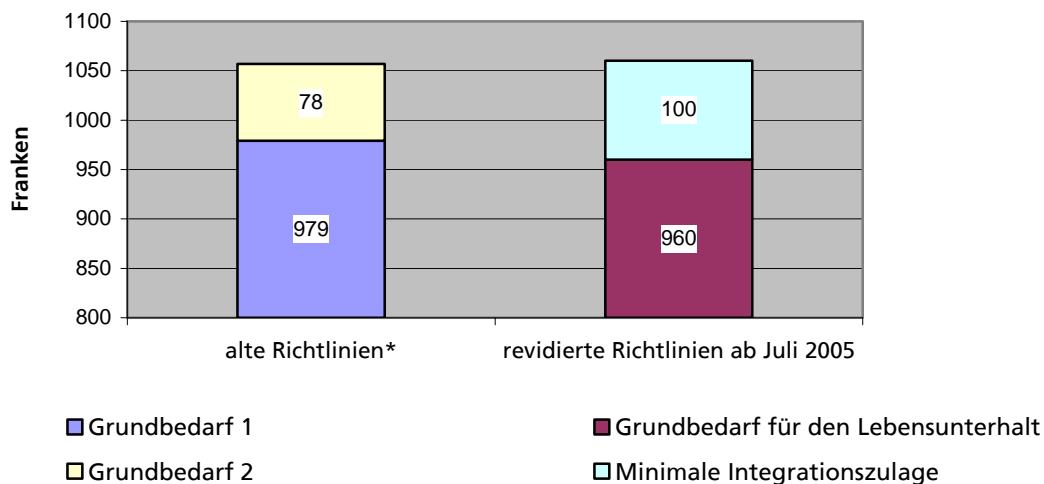
Der Sozialhilfebericht enthält weitere Ausführungen zu den Auswirkungen der Einführung der revidierten SKOS-Richtlinien. Er wird im Herbst 2007 dem Parlament vorgelegt.

Zu 2.:

Wie gross ist der Anteil jener, die in der Stadt Luzern überhaupt nicht in den „Genuss“ des Anreizsystems kommen konnten, da die notwendigen Bildungs- und Beschäftigungsprogramme nicht bereitstanden?

Personen, die sich um die Verbesserung ihrer Situation bemühen, aber aus gesundheitlichen Gründen oder mangels Angeboten nicht in der Lage sind, eine besondere Integrationsleistung zu erbringen, erhalten eine minimale Integrationszulage von 100 Franken. So wird vermieden, dass diese Personen passiven Hilfesuchenden materiell gleichgestellt werden. Fehlende Angebote führen somit nicht zu einer Schlechterstellung.

Eine allein wohnende Person, die wegen mangelnder Angebote nicht an einem Integrationsprogramm teilnehmen kann, im Vergleich



* Die „alten Richtlinien“ wurden im Kanton Luzern auf Anfang 2005 bereits um 5 % gekürzt. Deswegen haben die revidierten SKOS-Richtlinien nicht denselben Spareffekt wie in anderen Kantonen.

Im Dezember 2006 wurden wie folgt Anreizleistungen ausgerichtet (exklusive Fremdplatzierte):

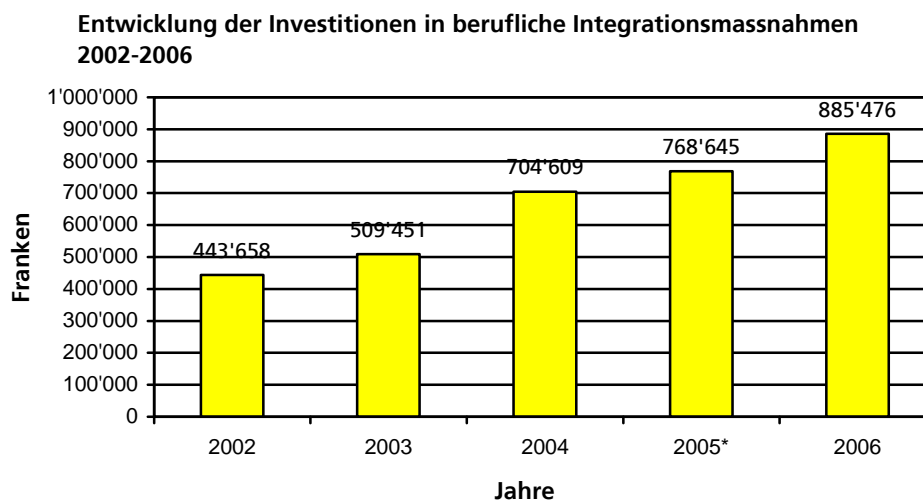
- 17 % der Unterstützungseinheiten (Dossiers) erhielten einen Einkommens-Freibetrag (EFB)
- 23 % der Unterstützungseinheiten erhielten eine Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU)

- 23 % der Unterstützungseinheiten erhielten eine minimale Integrationszulage (MIZ)
- 37 % der Unterstützungseinheiten erhielten keine Zulage

Zu 3.:

Was gedenkt der Stadtrat zu unternehmen, dass in kurzer Zeit für alle interessierten SozialhilfebezüglerInnen, die in der Stadt Luzern wohnhaft sind, Angebote in den Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen bereitstehen?

Die Statistik zeigt, dass die Stadt Luzern das Angebot in den letzten Jahren bereits kontinuierlich ausgebaut hat. Konnten im Jahr 2002 erst 95 Personen an Massnahmen teilnehmen, so waren es im Jahr 2006 bereits 232 Personen. Den interessierten und motivierten Sozialhilfebeziehenden stehen bereits heute genügend Angebote zur Verfügung.



* Einführung der revidierten SKOS-Richtlinien

Aktuell prüft die Stadt Luzern, Sozialamt, die Gründung einer Trägerschaft für Dauerarbeitsplätze mit Teillohnstellen. Diese Angebote richten sich an Sozialhilfebeziehende, die nicht mehr in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können. Die Teillohnstellen sollen diesen Klientinnen und Klienten ermöglichen, dennoch einen Beitrag an ihren Lebensunterhalt zu leisten. Zur Schaffung der Trägerschaft wird eine noch intensivere Zusammenarbeit mit externen Partnern, wie u. a. der Stiftung Brändi, der Caritas Luzern, der Interessengemeinschaft Arbeit, dem Schweizerischen Arbeiterhilfswerk und interessierten Gemeinden des Kantons Luzern unter Einbezug der Sozialpartner (Wirtschaft/Gewerbe und Berufsverbände/Gewerkschaften) gesucht.

Zu 4.:

Wie will der Stadtrat darauf reagieren, dass der Kanton viel zu wenige Bildungs- und Beschäftigungsprogramme bereitstellt?

Es ist nicht die Aufgabe des Kantons, Bildungs- und Beschäftigungsprogramme für Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe zur Verfügung zu stellen. Dies liegt in der Verantwortung der Gemeinde. Im Rahmen der AFIMAA (Arbeitsgruppe Finanzierung von Integrationsmassnahmen für ausgesteuerte Arbeitslose) beteiligt sich der Kanton Luzern aber an der Finanzierung einzelner Programme. Die Stadt Luzern arbeitet eng mit der AFIMAA zusammen und versucht darauf hinzuwirken, dass die Zahl der subventionierten Integrationsarbeitsplätze erhöht wird.

Zu 5.:

Falls diese notwendigen Angebote nicht in absehbarer Zeit zur Verfügung gestellt werden können: Denkt der Stadtrat daran, bei den zuständigen Stellen vorstellig zu werden, um das Skos-Existenzminimum nach oben anzupassen?

Der Stadtrat sieht keinen Handlungsbedarf. Bereits heute steht ein vielfältiges Angebot zur Verfügung, das bedarfsgerecht punktuell ergänzt wird. Zudem sehen die SKOS-Richtlinien vor, Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe, die mangels Angeboten keine Integrationsleistung erbringen können, eine minimale Integrationszulage von 100 Franken auszurichten. Es entstehen ihnen deshalb aus einem allfälligen Fehlen von Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen keine Nachteile.

Stadtrat von Luzern

